

**I n i t i a t i v a n t r a g**

nach Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung

der Synodalen Surborg u.a.

betr. Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Hildesheim, 21. November 2023

Mit diesem Aktenstück bringen die unterzeichnenden Mitglieder den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in der anhängenden Fassung mit Begründung und Synopse ein.

Bereits der Verfassungsausschuss zur Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung der 25. Landessynode hatte in seinem Aktenstück zur Einbringung des Verfassungsentwurfs der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet: "Der Landessynodalausschuss wird gebeten, die Frage einer möglichen Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechend den für die anderen kirchlichen Leitungämter geltenden Grundsätzen an die 26. Landessynode unter Bezugnahme auf Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der neuen Verfassung weiterzureichen. Bei den weiteren Beratungen sollten alle kirchenleitenden Organe beteiligt werden." (vgl. Aktenstück Nr. 25 D der 25. Landessynode, Seite 13)

Dieser Vorschlag erfolgte seinerzeit, weil zum Ende der Verfassungsberatungen keine Zeit für eine Prüfung und Umsetzung blieb. Die 25. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 den zuvor benannten Antrag beschlossen. (Beschlussammlung der XII. Tagung der 25. Landessynode Nr. 2.5)

Der Landessynodalausschuss der 26. Landessynode hat diesen Auftrag aufgegriffen und kündigte bei der Einbringung seines Tätigkeitsberichtes im Rahmen der VIII. Tagung der 26. Landessynode eine Umsetzung des Vorschlages an. Da die kirchenleitenden Organe im Vorfeld signalisierten, keinen grundsätzlichen Beratungsbedarf zu sehen war geplant, zu dieser IX. Tagung einen entsprechenden Antrag in die synodalen Beratungen einzubringen, verbunden mit dem Ziel einen entsprechenden Gesetzentwurf aus der Mitte der Landessynode zu erarbeiten.

Mit dem im Oktober 2023 erfolgten Ausscheiden der Präsidentin aus der Leitung des Landeskirchenamtes eröffnet sich die Möglichkeit, bereits für die neu zu bestimmende Präsidentenfunktion erstmals diese veränderte Rechtsstellung anzuwenden und damit zukünftig für alle eintretenden Kollegmitglieder anlog zur Rechtsstellung einer Landesbischofin bzw. eines Landesbischofs, den Regionalbischof\*innen und Superintendent\*innen zu vollziehen. Dafür ist die Beschlussfassung eines Kirchengesetzentwurfes noch im Verlauf der IX. Tagung erforderlich, was das Ziel dieses Urantrages ist.

Zugleich legen die Antragsteller mit dem Gesetzentwurf eine Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) vor, die das Ziel verfolgt, das Besoldungsniveau für das Bischofsamt an die anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anzupassen. Daher wird hierfür künftig eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 7 vorgeschlagen.

Eine entsprechende Überprüfung des Gehaltsniveaus für die leitenden Jurist\*innen in den Landeskirchenämtern der EKD-Kirchen hat ebenfalls verdeutlicht, dass hier eine Absenkung auf die Besoldungsgruppe B 6 angezeigt ist, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen.

Die Antragsteller bitten die Landessynode um Beratung des Antrages und um Beschlussfassung über den Kirchengesetzentwurf.

Wortführer:

Surborg

Mitunterzeichnende Mitglieder der Landessynode:

Aldag

Breyer

Creydt

Grüssing

Dr. Kannengießer

Prof. Dr. Morgner

Rinne

Scheferling

Steinke

Berndt

Brümmer

Furche

Dr. Hasselhorn

Koepsel

Preuß

Rossi

Dr. Siemund

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung der Rechtsstellung  
der Mitglieder des Landeskirchenamtes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes**

**zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKDErgG)**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) In dem neuen Absatz 2 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
  
2. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 eingefügt:

„§ 13  
(zu § 91 KBG.EKD)

( 1 ) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. <sup>2</sup>Sie werden vom Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Berufung.

( 2 ) <sup>1</sup>Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers begründet wird oder bereits besteht. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der bisherige Dienstherr im Einvernehmen mit der Landeskirche die Fortdauer eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses über den Tag der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit hinaus angeordnet hat.

( 2 ) Für die Dauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus einem daneben bestehenden Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche nach Absatz 2 Satz 1.

§ 14  
(zu § 91 KBG.EKD)

( 1 ) <sup>1</sup>Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. <sup>2</sup>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit.

( 2 ) <sup>1</sup>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchgeführt wird.

( 3 ) 1Dem Verlangen eines Wahlverfahrens durch die Landessynode muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. 2Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.

( 4 ) Wenn die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert wird, ist ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchzuführen.

§ 15  
(zu § 91 KBG.EKD)

(1) 1Wenn die Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 verlängert wird, wird das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit dem Ablauf der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt. 2Aus einem daneben bestehenden Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) ist das Mitglied mit dem Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen.

(2) Wenn die Amtszeit nicht verlängert wird, lebt ein neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bestehendes Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) wieder auf.

(3) 1Ordinierten Mitgliedern, deren Amtszeit nicht verlängert wird, kann nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen werden. 2Sie können nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Wartestand versetzt werden, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn sie einer Versetzung in den Wartestand zustimmen.

(4) 1Nichtordinierte Mitglieder, deren Amtszeit nicht verlängert wird, sind in den Wartestand zu versetzen. 2Ein Wartestandsauftrag nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD kann ihnen nur mit ihrer Zustimmung erteilt werden. 3Sie können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. 4 Mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, können sie auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

(5) 1Die Besoldung während eines Wartestandes nach den Absätzen 3 und 4 beträgt 71,75% der Dienstbezüge, die bei der Wahrnehmung des Amtes nach § 13 Absatz 1 in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. 2 Ein während des Wartestandes erzielttes anderes Einkommen kann auf die Wartestandsbesoldung angerechnet werden.

3. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 16 und 17.

**Artikel 2**  
**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des**  
**Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG)**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG) vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert

- wurde und denen anschließend nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen wurde.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ehemalige Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert wurde.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Zeilen „Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – soweit nicht in A 15,“ werden folgende Zeilen eingefügt:  
„Mitglied des Landeskirchenamtes, soweit es in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD steht, das zum Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied des Landeskirchenamtes begründet wurde.“
- b) In der Zeile „Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes“ wird die Angabe „B 7“ durch die Angabe „B 6“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)**

In § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 290) wird die Angabe „Besoldungsgruppe 8“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe 7“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Es findet auf die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes einschließlich des Landesbischofs keine Anwendung.

Hannover,

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Begründung:****I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die statusrechtlichen sowie die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen, die erforderlich sind, um wie bei den anderen kirchlichen Leitungsämtern (Landesbischof\*in, Regionalbischof\*innen und Superintendent\*innen) auch bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes eine Befristung auf zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ruhestand umzusetzen.

In den Beratungen über die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Kirchenverfassung hatte der Verfassungsausschuss diese Frage bereits beraten und sich grundsätzlich gegenüber einer Amtszeitbegrenzung offen gezeigt. Deswegen hatte er auch darauf verzichtet, in der Verfassung selbst nähere Festlegungen zur Rechtsstellung und Qualifikation der Mitglieder des Landeskirchenamtes zu treffen. Stattdessen hatte er diese Entscheidung in Artikel 59 Absatz 2 der Kirchenverfassung einer einfachgesetzlichen Regelung überlassen. Der Verfassungsausschuss hatte sich aber nicht mehr in der Lage gesehen, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Amtszeitbegrenzung für Kollegmitglieder abschließend zu klären.

Im Zusammenhang mit der Schlussberatung über die Kirchenverfassung hat die 25. Landessynode am 16. Mai 2019 daher auf Vorschlag des Verfassungsausschusses beschlossen, den Landessynodalausschuss zu bitten, die Frage einer möglichen Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechend den für die anderen kirchlichen Leitungsämter geltenden Grundsätzen an die 26. Landessynode weiterzureichen. In seinem Bericht betr. Weiterleitung von Beschlüssen der 25. Landessynode an die 26. Landessynode vom 6. Februar 2020 hat der Landessynodalausschuss diese Bitte der 25. Landessynode aufgegriffen. Die 26. Landessynode hat daraufhin in ihrer I. Tagung am 21. Februar 2020 beschlossen, den Landessynodalausschuss mit der weiteren Behandlung des Themas zu beauftragen.

Ursprünglich war geplant, einen Gesetzentwurf während der X. Tagung der Landessynode im Juni 2024 mit der erforderlichen Zahl von 15 Mitgliedern (Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 KVerf) aus der Mitte der Landessynode in Form eines Urantrags nach § 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung einzubringen und die Rechtsänderung in der XI. Tagung im November 2024 zu beschließen. Das Landeskirchenamt hatte zugesagt, bei der Formulierung des Gesetzentwurfs zu unterstützen. Die unerwartet eingetretene Vakanz im Präsidentenamt des Landeskirchenamtes macht es nunmehr erforderlich, die Rechtsänderung bereits während der IX. Tagung einzubringen und zu beschließen, damit die Neubesetzung des Präsidentenamtes bereits zu den Bedingungen des geänderten Rechts erfolgen kann.

Entsprechend den bisherigen Beschlüssen zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den für die anderen landeskirchlichen Leitungsämter geltenden Grundsätzen. Sie sieht also eine Befristung des Amtes als Mitglied des Landeskirchenamtes auf zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung durch den Personalausschuss bis zum Ruhestand vor. Die Landesbischofin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer solchen Verlängerung allerdings widersprechen.

Anders in den bisherigen Regelungen war bei der Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu berücksichtigen, dass mit den nichtordinierten Mitgliedern des Landeskirchenamtes erstmals Personen betroffen sind, für die im Fall einer Nichtverlängerung ihrer Amtszeit allenfalls theoretisch eine adäquate Möglichkeit der Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst besteht. Denn während Ordinierte die Möglichkeit haben, in den Pfarrdienst zurückzukehren, könnten nichtordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes im Fall einer Nichtverlängerung der Amtszeit allenfalls innerhalb der Hierarchie des Landeskirchenamtes oder – die Zustimmung der zuständigen Gremien vorausgesetzt – in der Leitung eines Kirchenamtes tätig werden. Diese deutlich begrenzte Möglichkeit einer Weiterverwendung im kirchlichen Dienst hat Rückwirkungen auf die Attraktivität eines Amtes als

nichtordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes, insbesondere für Personen, die jünger als 57 Jahre sind oder nicht aus dem binnenkirchlichen Arbeitsmarkt kommen. Es gilt daher, einerseits einen weitgehenden Gleichklang mit den Regelungen für die anderen kirchlichen Leitungsämter einschließlich der Regelungen für ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes zu wahren. Andererseits aber bedarf es einer Regelung, die eine angemessene Balance zwischen einer ausreichenden, durch das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip auch rechtlich geforderten wirtschaftlichen Absicherung im Fall der Nichtverlängerung und notwendigen Anreizen zu einer beruflichen Neuorientierung außerhalb des kirchlichen Dienstes sicherstellt.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich vorrangig an entsprechenden Befristungsregelungen in den Landeskirchen Baden, Braunschweig und Sachsen und an Vorüberlegungen, die Gegenstand der Beratungen im Verfassungsausschuss waren. Die vorgeschlagenen Regelungen sind in die landeskirchlichen Ergänzungsgesetze zum Kirchenbeamtenengesetz (KBGErgG) und zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVGErgG) integriert. Das entspricht der bisherigen Regelungspraxis und erleichtert den Rückgriff auf die allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen, die auch für Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten. Die vorgeschlagenen Abweichungen vom allgemeinen Dienstrecht sind durch die Öffnungsklausel für Mitglieder eines kirchenleitenden Organs abgedeckt, die sich in § 91 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (KBG.EKD) findet.

## II. Im Einzelnen

### 1. Artikel 1: Änderungen des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBGErgG)

#### a) Zu § 12:

Die Änderung von § 12 KBGErgG ist redaktioneller Natur, weil § 12 Absatz 2 in die neue Bestimmung des § 13 KBGErgG integriert wurde.

#### b) Zu § 13:

§ 13 ist neu. Absatz 1 entspricht zunächst den Regelungen, die Artikel 56 Absatz 1 KVerf über die Wahl der Regionalbischof\*innen enthält. Die weiteren Bestimmungen nehmen Rücksicht auf die Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 4 KBG.EKD. Diese Regelungen gehen davon aus, dass neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit stets ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit besteht. Das kann entweder ein schon vor der Ernennung zum Mitglied des Landeskirchenamtes bestehendes Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche Hannover sein oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche, zu einer Kommune, zu einem Bundesland, zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, aus dem heraus die betroffene Person zur Landeskirche Hannover beurlaubt wird.

Das Dienstverhältnis zwischen einem Mitglied des Landeskirchenamtes und dem früheren Dienstherrn kann die Landeskirche selbst nicht regeln. Sie kann mit diesem Dienstherrn aber eine einvernehmliche Regelung nach § 22 des Beamtenstatusgesetzes treffen, auf Grund derer der frühere Dienstherr die Fortdauer des bisherigen Dienstverhältnisses anordnet und gleichzeitig eine Beurlaubung ausspricht. Die Beurlaubung ist erforderlich, um eine Kollision der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis mit den Rechten und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Mitglied des Landeskirchenamtes zu vermeiden.

Für den Fall, dass weder ein Dienstverhältnis zur Landeskirche noch ein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn besteht, sieht die 1. Alternative von Absatz 2 Satz 1

neben der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis (bei ordinierten Mitgliedern des Landeskirchenamtes) oder in ein Kirchenbeamtenverhältnis (bei nichtordinierten Mitgliedern des Landeskirchenamtes) auf Lebenszeit zur Landeskirche Hannover vor. Durch die parallele Existenz eines solchen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit ist außerdem sichergestellt, dass zur Absicherung der späteren Versorgung, die sich nach den Bezügen als Mitglied des Landeskirchenamtes berechnet (dazu näher unter 2 b), Beiträge an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse gezahlt werden. Für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit werden von der Versorgungskasse demgegenüber keine Beiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 der Kassensatzung).

Um Konkurrenzen zwischen den beiden Beamtenverhältnissen zur Landeskirche auszuschließen, bestimmt Absatz 2, dass die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit für die Dauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruhen. Die Beitragspflicht gegenüber der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse ist von dieser Ruhensregelung nicht betroffen, weil es sich bei der Beitragspflicht um eine Verpflichtung der Landeskirche handelt.

c) Zu § 14:

§ 14 regelt das Verfahren einer Verlängerung der Amtszeit nach zehn Jahren. Die Regelungen entsprechen den Regelungen für die Verlängerung bei Regionalbischof\*innen in Artikel 56 Absatz 2 KVerf und in § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG).

d) Zu § 15:

§ 15 regelt die Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung. Bei einer positiven Entscheidung wird das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt. Dadurch ist sichergestellt, dass alle bis dahin als Mitglied des Landeskirchenamtes erworbenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Besitzstände (Höhe der Besoldung, ruhegehaltfähige Dienstzeiten) erhalten bleiben. Gleichzeitig wird das Mitglied des Landeskirchenamtes mit der Umwandlung des bisherigen Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit kraft Gesetzes aus dem bisher parallel bestehende Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 entlassen. Denn es wird als dienstrechtliche Grundlage des Amtes als Mitglied des Landeskirchenamtes nicht mehr benötigt.

Die Absätze 2 bis 5 regeln die Rechtsfolgen einer Nichtverlängerung. Als Grundlage für die Ausgestaltung des weiteren dienstrechtlichen Status nutzt Satz 1 dabei an Stelle einer an sich möglichen Entlassung kraft Gesetzes (§ 81 Abs. 1 KBG.EKD) das bislang ruhende Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit unterschiedlichen Konsequenzen. Diese sind darin begründet, dass bei ehemaligen ordinierten Mitgliedern des Landeskirchenamtes mehr Möglichkeiten eines weiteren Einsatzes im kirchlichen Dienst bestehen als bei ehemaligen nichtordinierten Mitgliedern:

- Die Regelungen für ehemalige ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechen den Regelungen für ehemalige Landesbischof\*innen oder Regionalbischof\*innen in § 4 Abs. 3 BischG: Die betroffenen Personen können zum einen nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts in den Pfarrdienst zurückkehren (Absatz 3 Satz 1). Alternativ können sie in den Wartestand versetzt werden, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn sie einer

Versetzung in den Wartestand zustimmen (Absatz 3 Satz 2). Satz 2 entspricht den allgemeinen pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand (§ 83 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD – PfdG –), wird an dieser Stelle aber ähnlich wie in § 4 Abs. 3 BischG aus Gründen der Klarstellung wiederholt.

- Bei ehemaligen nichtordinierten Mitgliedern des Landeskirchenamtes sieht Absatz 4 verpflichtend eine Versetzung in den Wartestand vor, eröffnet der Landeskirche aber die Möglichkeit, aus dem Wartestand heraus einen Wartestandsauftrag (vgl. § 62 Abs. 1 KBG.EKD: Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die der Vorbildung der betroffenen Person entsprechen) zu erteilen. Damit hat es zunächst die Landeskirche in der Hand, ob sie aus ihrem Interesse heraus einen solchen Auftrag für vertretbar hält. Zugleich ist auch die Zustimmung des betroffenen ehemaligen Mitgliedes des Landeskirchenamtes erforderlich. Denn es ist davon auszugehen, dass eine als Wartestandsauftrag in Betracht kommende Aufgabe nicht dem Anspruch der betroffenen Person auf amtsangemessene Beschäftigung entspricht.
- Als letztes Mittel sieht Absatz 4 Satz 4 nach einer dreijährigen Wartestandszeit eine Versetzung in den Ruhestand vor.
- Absatz 5 stellt in Satz 1 zunächst klar, dass sich die Höhe der Wartestandsbesoldung auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach § 13 Absatz 1 bezieht. Satz 2 eröffnet der Landeskirche zusätzliche Möglichkeiten, durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung eines anderen, im Zweifel außerhalb des kirchlichen Dienstes erzielten Einkommens das Interesse an einer Tätigkeit außerhalb des kirchlichen Dienstes zu fördern. Diese Regelung ergibt sich zwar an sich schon aus § 2 Absatz 1 BVG.EKD i.V.m. § 9a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, wird aus Gründen der Klarstellung aber ausdrücklich wiederholt.

Die Höhe der Wartestandsbezüge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen von § 22 BVG.EKD. Sie orientiert sich in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, und in den ersten drei Folgemonaten an den bisherigen Dienstbezügen als Mitglied des Landeskirchenamtes (§ 22 Abs. 1 BVG.EKD). Danach beträgt die Wartestandsbesoldung 71,75 % der bisherigen Dienstbezüge (§ 22 Abs. 3 BVG.EKD); sie entspricht also dem Höchstruhegehaltssatz nach dem Versorgungsrecht.

Unabhängig von den Möglichkeiten einer Verwendung im Pfarrdienst und einer Versetzung in den Wartestand haben ehemalige Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit die Möglichkeit, ihre Entlassung aus dem kirchlichen Dienst zu beantragen (§ 80 KBG.EKD, § 100 PfdG.EKD). Wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen (kirchlichen oder staatlichen) Dienstherrn treten, sind sie kraft Gesetzes entlassen (§ 76 Absatz 1 Nummer 3 KBG.EKD, § 97 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD).

e) Zu §§ 16 und 17:

Durch die Einfügung der neuen §§ 13 bis 15 werden die bisherigen, inhaltlich unveränderten §§ 13 und 14 die neuen §§ 16 und 17.

2. Artikel 2: Änderungen des Ergänzungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG ErgG)

Die Änderungen des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD enthalten die begleitenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsänderungen.

a) Zu § 6

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die allgemeinen Bestimmungen über Besitzstandszulagen für Pastor\*innen, die einen Auftrag mit niedrigeren Dienstbezügen übernehmen, auch für ehemalige ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten, die in den Pfarrdienst zurückkehren.

b) Zu § 9:

Pastor\*innen, die ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt mindestens zehn Jahre innegehabt haben, erhalten nach § 9 Abs. 2 BVGErgG ein auf dieser Grundlage berechnetes Ruhegehalt, auch wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand niedrigere Dienstbezüge erhalten haben. Der neu eingefügte Absatz 3 legt fest, dass diese Regelungen auch für ordinierte und nichtordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten, deren Amtszeit nicht verlängert wurde. Diese Person erhalten also – je nach ihrer Besoldung als Präsident\*in, Vizepräsident\*in oder Oberlandeskirchenrät\*in – ein auf dieser Grundlage berechnetes Ruhegehalt.

c) Zur Anlage:

Nach beamtenrechtlichen Grundsätzen muss jedes Beamtenverhältnis einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden. Das gilt auch für das ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das nach § 13 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative KBGErgG (in der neuen Fassung) parallel zu einem Dienstverhältnis auf Zeit als Mitglied des Landeskirchenamtes begründet werden muss, wenn noch kein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht. Entsprechend der Pfarrbesoldung (A 13, 14) wird dieses Dienstverhältnis in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert.

Eine Überprüfung des Gehaltsniveaus für die Leitenden Jurist\*innen in den Landeskirchenämtern der EKD-Gliedkirchen hat ergeben, dass die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 7 über dem durchschnittlichen Niveau vergleichbarer Landeskirchenämter liegt. Entsprechend diesem Durchschnitt wird vorgeschlagen, die Eingruppierung im Hinblick auf die Neubesetzung des Präsidentenamtes auf die Besoldungsgruppe B 6 abzusenken.

### 3. Artikel 3: Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)

Auch die Besoldung für das Bischofsamt wurde mit dem Besoldungsniveau in den anderen Gliedkirchen der EKD verglichen. Auch insoweit ergab der Vergleich, dass das Niveau in Hannover mit Ausnahme der Landeskirchen in Bayern und Württemberg über dem Niveau vergleichbarer Landeskirchen liegt. Daher wird für das Bischofsamt künftig eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 7 vorgeschlagen.

### 4. Artikel 4: Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit sie bei der Neubesetzung des Präsidentenamtes im Landeskirchenamt berücksichtigt werden können. Im Übrigen stellt die Übergangsregelung in Satz 2 klar, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen status- und besoldungsrechtlichen Veränderungen für den amtierenden Landesbischof und die Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht gelten.

## Synopse zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Stand: 21. November 2023

Geltende Fassung	Künftige Fassung
<b>Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD</b>	<b>Artikel 1 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD</b>
<p><b>§ 12</b> <b>(zu § 91 KBG.EKD)</b></p> <p>( 1 )<sup>1</sup> Mitglieder des Landeskirchenamtes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Präsidentin oder der Präsident,</li> <li>3. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</li> <li>4. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 muss sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.</p> <p>( 2 )<sup>1</sup> Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. <sup>2</sup> Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>3</sup> Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.</p> <p>( 3 ) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die</p>	<p><b>§ 12</b> <b>(zu § 91 KBG.EKD)</b></p> <p>( 1 )<sup>1</sup> Mitglieder des Landeskirchenamtes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Präsidentin oder der Präsident,</li> <li>3. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</li> <li>4. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 2 und 3 muss sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.</p> <p><del>( 2 )<sup>1</sup> Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. <sup>2</sup> Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>3</sup> Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.</del></p> <p>( <del>3</del><sup>2</sup> ) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit</p>

<p>Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>(zu § 91 KBG.EKD)</b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. <sup>2</sup> Sie werden vom Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. <sup>3</sup> Die Amtszeit beginnt mit der Berufung.</p> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers begründet wird oder bereits besteht. <sup>2</sup> Das gilt nicht, wenn der bisherige Dienstherr im Einvernehmen mit der Landeskirche die Fortdauer eines bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses über den Tag der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit hinaus angeordnet hat.</p> <p>( 2 ) Für die Dauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus einem daneben bestehenden Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche nach Absatz 2 Satz 1.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>(zu § 91 KBG.EKD)</b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup>Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. <sup>2</sup> Die Landesbischöfin oder der</p>

	<p>Landesbischof unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit.</p> <p>( 2 ) <sup>1</sup> Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchgeführt wird.</p> <p>( 3 ) <sup>1</sup> Dem Verlangen eines Wahlverfahrens durch die Landessynode muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. <sup>2</sup> Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.</p> <p>( 4 ) Wenn die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert wird, ist ein Wahlverfahren nach § 13 Absatz 1 durchzuführen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>(zu § 91 KBG.EKD)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Wenn die Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 verlängert wird, wird das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit dem Ablauf der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt. <sup>2</sup> Aus einem daneben bestehenden Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) ist das Mitglied mit dem Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen.</p> <p>(2) Wenn die Amtszeit nicht verlängert wird, lebt ein neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bestehendes Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche (§ 13 Absatz 2 Satz 1) wieder auf.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Ordinierten Mitgliedern, deren Amtszeit nicht verlängert wird, kann nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen werden. <sup>2</sup> Sie können nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Wartestand versetzt werden,</p>

	<p>wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn sie einer Versetzung in den Wartestand zustimmen.</p> <p>(4) <sup>1</sup> Nichtordinierte Mitglieder, deren Amtszeit nicht verlängert wird, sind in den Wartestand zu versetzen. <sup>2</sup> Ein Wartestandsauftrag nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD kann ihnen nur mit ihrer Zustimmung erteilt werden. <sup>3</sup> Sie können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. <sup>4</sup> Mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, können sie auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup> Die Besoldung während eines Wartestandes nach den Absätzen 3 und 4 beträgt 71,75% der Dienstbezüge, die bei der Wahrnehmung des Amtes nach § 13 Absatz 1 in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. <sup>2</sup> Ein während des Wartestandes erzieltetes anderes Einkommen kann auf die Wartestandsbesoldung angerechnet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>(zu § 91 KBG.EKD)</u></b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup> Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. <sup>2</sup> Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.</p> <p>( 2 ) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.</p> <p>( 3 ) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.</p> <p>( 4 ) <sup>1</sup> Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der</p>	<p><i>Neue Zählung (§ 16). Ansonsten unverändert.</i></p>

<p>Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. <sup>2</sup> Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes anzuhören. <sup>3</sup> Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. <sup>4</sup> Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.</p>	
<p><b>Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und -versorgungsgesetzes der EKD</b></p>	<p><b>Artikel 2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und -versorgungsgesetzes der EKD</b></p>
<p><b>§ 6 (zu § 20 BVG-EKD) Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes</b></p> <p>( 1 ) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.</p> <p>( 2 ) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.</p> <p>( 3 ) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p> <p>( 4 ) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.</p>	<p><b>§ 6 (zu § 20 BVG-EKD) Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes</b></p> <p>( 1 ) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.</p> <p>( 2 ) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.</p> <p>( 3 ) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p> <p><u>( 4 ) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert wurde und denen anschließend</u></p>

	<p><u>nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts eine Stelle oder Aufgabe übertragen wurde.</u></p> <p>( <del>54</del> ) Absätze 1 bis <del>43</del> gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 (zu § 26 BVG-EKD)</b> <b>Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</b></p> <p>( 1 ) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>( 2 ) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.</p> <p>( 3 ) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 (zu § 26 BVG-EKD)</b> <b>Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</b></p> <p>( 1 ) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>( 2 ) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.</p> <p><u>( 3 ) Absatz 2 gilt entsprechend für ehemalige Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, deren Amtszeit nicht verlängert wurde.</u></p> <p>( <del>43</del> ) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.</p>
<p><b>Anlage (zu § 5)</b></p> <p>A. <u>Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A A 14</u></p> <p>...</p> <p>Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – soweit nicht in A 15</p> <p>Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin</p>	<p><b>Anlage (zu § 5)</b></p> <p>B. <u>Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A A 14</u></p> <p>...</p> <p>Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin – soweit nicht in A 15</p>

<p>...</p> <p>B. <u>Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B</u></p> <p>B 2 Oberlandeskirchenrat oder Oberlandeskirchenrätin als Abteilungsleitung im Landeskirchenamt</p> <p>B 4 Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Landeskirchenamt</p> <p>B 7 Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes</p>	<p><u>Mitglied des Landeskirchenamtes, soweit es in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD steht, das zum Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied des Landeskirchenamtes begründet wurde,</u></p> <p>Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin</p> <p>...</p> <p>B. <u>Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B</u></p> <p>B 2 Oberlandeskirchenrat oder Oberlandeskirchenrätin als Abteilungsleitung im Landeskirchenamt</p> <p>B 4 Vizepräsident oder Vizepräsidentin im Landeskirchenamt</p> <p>B <del>6</del>7 Präsident oder Präsidentin des Landeskirchenamtes</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p>( 2 ) <sub>1</sub> Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. <sub>2</sub> Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p>( 2 ) <sub>1</sub> Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. <sub>2</sub> Die Landesbischöfin</p>

<p>Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. <sup>3</sup> Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.</p>	<p>oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe <del>8</del><u>7</u> zugeordnet. <sup>3</sup> Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.</p>
	<p><b>Artikel 4</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsregelung</b></p>
	<p><sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup> Es findet auf die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes einschließlich des Landesbischofs keine Anwendung.</p>